

Arbeitsplan und die Beschlüsse der Volksvertretung geben, schaffen sie auch die Grundlage für eine planmäßige und vorausschauende Rechtsprechung. Dabei kommt es nicht darauf an, jede Willensäußerung der Volksvertretung und ihrer Organe schematisch und bürokratisch in den Dienstbesprechungen der Justizorgane zu behandeln, sondern die für die Rechtsprechung und die sonstige Tätigkeit der Justizorgane wichtigen Hinweise schwerpunktmäßig zu erfassen. Die mehr oder weniger große Bedeutung solcher Hinweise für die Arbeit der Gerichte zu erkennen, ist in erster Linie eine Frage der politischen Reife und Erfahrung der Mitarbeiter.

Das alleinige Studium von Vorlagen und Beschlüssen kann selbstverständlich nicht die lebendige Diskussion ersetzen, wie sie die Teilnahme an den Plenartagungen der Volksvertretungen mit sich bringt. Die Teilnahme an den Tagungen der Volksvertretungen im Bezirk und Kreis ist für die Gerichte daher grundsätzlich immer geboten, da die Probleme der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit allen Fragen des sozialistischen Aufbaus zu behandeln sind. Das ergibt sich aus der gemeinsamen Verantwortung der Volksvertretung und des Bezirks- bzw. Kreisgerichts für die Festlegung von Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Die Bestimmungen der neuen Ordnungen verpflichten die Gerichte, in allen Fragen, die die Festigung der Gesetzlichkeit, die Bekämpfung der Kriminalität und die Festigung der sozialistischen Disziplin betreffen, die örtlichen Organe zu beraten und gemeinsam mit ihnen, mit der Staatsanwaltschaft und mit den Sicherheitsorganen die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Die Gerichte müssen deshalb bei der Behandlung von Aufgaben anderer Organe gegebenenfalls auch mit eigenen Diskussionsbeiträgen hervortreten bzw. vorbereitetes Material über die ständigen Kommissionen den Volksvertretungen zuleiten.

Neue, in den Ordnungen noch nicht vorgesehene Aufgaben, die eine besonders enge und unmittelbare Zusammenarbeit zwischen den Volksvertretungen und dem jeweiligen Gericht erfordern, bringt die Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 mit sich. Insbesondere die Erfahrungen nach dem 13. August 1961 haben deutlich gemacht, daß die asozialen Elemente, die die verschiedenartigsten Disziplin- und Gesetzlichkeitsverstöße begehen, eine ständige Reserve der Konterrevolution bilden und nur in enger Zusammenarbeit wirksam bekämpft werden können.

2. Die Zusammenarbeit mit dem Rat

Die Teilnahme an Ratssitzungen soll sich auf das Erforderliche beschränken. Einladungen zu Ratssitzungen an den Direktor oder den einzelnen Richter ist in der Regel Folge zu leisten, es sei denn, daß der Eingeladene durch dringende gerichtliche Tätigkeit verhindert ist. Wenn das Gericht zu bestimmten Tagesordnungspunkten von Ratssitzungen einen Beitrag leisten kann, soll es hierzu Material übersenden und gegebenenfalls die eigene Teilnahme an der Ratssitzung anregen.

Eigene Vorlagen sind zuvor den ständigen Kommissionen zur Beratung vorzulegen.

Es sollen nur solche Materialien mit dem Rat und der Volksvertretung ausgetauscht werden, aus denen Hinweise für die eigene Arbeit der betreffenden Organe zu entnehmen sind.

Wenn das Gericht an den Ratssitzungen teilnimmt, soll es sich gründlich vorbereiten und bemüht sein, durch eigene Beteiligung an der Diskussion einen konstruktiven Beitrag zur Leitungstätigkeit zu leisten.

Hauptinhalt der Mitwirkung des Gerichts an den Ratssitzungen ist einerseits, den Mitgliedern des Rates einen ständigen Überblick über den Stand der Durchsetzung

der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere über den Stand der Kriminalitätsbekämpfung, zu vermitteln und andererseits sich eingehende Kenntnisse über die Situation in allen Zweigen der Volkswirtschaft, des kulturellen Aufbaus und über andere Gebiete des Klassenkampfes zu verschaffen, die es für die Rechtsprechung dringend benötigt.

Durch seine Mitarbeit kann das Gericht dafür eintreten, daß der Rat und infolge der Verantwortung des Rates für die Arbeit der Volksvertretung auch diese zu den Fragen der Einhaltung der Gesetzlichkeit und der Kriminalitätsbekämpfung im Rahmen der laufenden Arbeit und, wenn nötig, in besonderen Tagesordnungspunkten Stellung nimmt. Es ist auch in Zukunft ständig darauf hinzuwirken, daß die Probleme der Sicherheit und Wachsamkeit unbedingt in allen Vorlagen berücksichtigt werden.

Die Gerichtskritik ist zu einem Mittel der ständigen Hilfe auszubauen. Sie muß gerade auch dann einsetzen, wenn festgestellt wird, daß die Beschlüsse der Volksvertretung und des Rates hinsichtlich der Beachtung der Fragen der Gesetzlichkeit von den Fachabteilungen und anderen Organen, Institutionen und Einrichtungen nicht oder nur ungenügend verwirklicht werden.

3. Die Zusammenarbeit mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres

Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Inneres obliegt es in erster Linie, im Auftrag des Bezirks- bzw. Kreistags und des Rates Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu organisieren und durchzuführen. Zu diesem Zweck muß er eng mit den Sicherheits- und Justizorganen zusammenarbeiten. Die Praxis, zur Abstimmung der Arbeitspläne und zur Herausarbeitung der konkreten Fragen der Sicherheit und Ordnung Besprechungen der Leiter der beteiligten Organe durchzuführen, hat sich als nützlich erwiesen. Diese dienen dazu, Maßnahmen zu beraten, wie die einzelnen Organe in ihrem Verantwortungsbereich zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Festigung der sozialistischen Moral und Disziplin und zur weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung sowie zur Durchsetzung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens wirksam tätig werden können. Diese Beratungen sollen die Orientierung der Gerichte durch die Volksvertretung vorbereiten, während die Gerichte ihrerseits gemeinsam mit den anderen Sicherheitsorganen Hinweise aus ihrem Tätigkeitsbereich geben, die mithelfen, die Aufmerksamkeit der Volksvertretung auf bestimmte Vorgänge und Erscheinungen des Klassenkampfes zu lenken.

Die Leiter der Justiz- und Sicherheitsorgane sollen den Stellvertreter für Inneres beraten, wie und von welcher Seite die verschiedenen Fachorgane im Zusammenhang mit den ihnen im Arbeitsplan aufgelegten Aufgaben die Fragen der Gesetzlichkeit und öffentlichen Ordnung stellen sollen. Aufgabe des Stellvertreters wäre es, dafür Sorge zu tragen, daß diese Fragen in die Vorlagen der Fachorgane für die Tagungen der Volksvertretung bzw. des Rates Eingang finden. Die Justizorgane werden durch eigene Feststellungen und durch die Mitarbeit ihrer juristischen Kader in den entsprechenden ständigen Kommissionen ihrerseits die Fragen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit aufwerfen. Gegenstand der Beratungen sollte auch die Durchführung der zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit für die einzelnen Fachorgane gefaßten Beschlüsse sein, wobei die Justizorgane dem Stellvertreter für Inneres, der insofern verantwortlich ist, beratend zur Seite stehen. In den gemeinsamen Beratungen soll es auch zu kritischen Auseinandersetzungen darüber kommen, wie die Mitarbeit der einzelnen Justiz- und Sicherheitsorgane an der Erfüllung der Aufgaben einzuschätzen ist. Über den Rat sind erforderlichenfalls entsprechende Hinweise an die übergeordneten zentralen Organe zu leiten.